



Überblick über die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung für Tiroler Gemeinden

Stand: 15.11.2021

3. COVID-19-Maßnahmenverordnung– 3. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 441/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 459/2021.

Hinweis: Die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung kann jederzeit wiederum geändert werden. Eine laufende Aktualisierung dieses Überblicks ist in der Gemeindeanwendung des Portals Tirol unter <https://sp.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/display/GEM/COVID-19+Informationen> (Hinweis: Eine Anmeldung am Portal ist erforderlich) zu finden.

	Regelungsinhalt	3. COVID-19-MV (Bund)	Informationsschreiben (abrufbar in der Gemeindeanwendung)
Allgemeine Bestimmungen	Unter Maske versteht man eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP-2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard.	§ 1 Abs. 1	Gem-A-31/1218-2021
	<p>Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:</p> <p>1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte</p> <p>a) Zweitimpfung (nicht länger als 360 Tage (ab 6. Dezember: nicht mehr als 270 Tage) zurückliegend) und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen),</p> <p>b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (nicht länger als 270 Tage zurückliegend),</p> <p>c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (nicht länger als 360 Tage (ab 6. Dezember: nicht mehr als 270 Tage) zurückliegend),</p>	§ 1 Abs. 2	

	<p>d) weitere Impfung (nicht länger als 360 Tage (ab 6. Dezember: nicht mehr als 270 Tage) zurückliegend) und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ lit. a) oder c) mindestens 120 Tage oder ▪ lit. b) mindestens 14 Tage <p>verstrichen sein müssen;</p> <p>2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein</p> <p>a) Genesungsnachweis oder ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder</p> <p>b) Absonderungsbescheid für eine nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person (nicht älter als 180 Tage);</p> <p>3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegend);</p> <p>4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 (Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegend).</p>		
	<p>Ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) ist im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985 unterliegen, einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.</p>	<p>§ 1 Abs. 3</p>	
	<p>Für pädagogisches und sonstiges Betreuungspersonal, PraktikantInnen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal innerhalb der elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen und Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung beträgt die Gültigkeitsdauer eines negativen Antigentests weiterhin 48 Stunden.</p>	<p>§ 19 Abs. 2</p>	<p>Gem-A-31/1218-2021</p>

	Außerhalb der jeweiligen Einrichtung (z.B. für den Besuch von Gastronomiebetrieben oder Veranstaltungen) wird die Gültigkeitsdauer jedoch ebenfalls auf 24 Stunden verkürzt.		
Öffentliche Orte	Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.	§ 2	Gem-A-31/1218-2021
Gemeinderatssitzungen	<p>„Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper“ sind nach § 19 Abs. 1 Z 4 ausdrücklich vom Geltungsbereich der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung ausgenommen.</p> <p>Sitzungen des Gemeinderates können daher zumindest für dessen Mitglieder nach der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung nach wie vor ohne Beschränkungen stattfinden. Anderslautende Regelungen im Bereich der Hausordnung bleiben davon jedoch unberührt.</p>	§ 19 Abs. 1 Z 4	Gem-A-31/1255-2021
	Für die Zuhörerinnen und Zuhörer von Gemeinderatssitzungen gilt nach wie vor die Bestimmung über das Betreten öffentlicher Orte. In geschlossenen Räumen ist daher eine Maske zu tragen.	§ 2	
	<p>Für sonstige Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung gilt § 9 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung nunmehr jedoch uneingeschränkt.</p> <p>§ 9 gilt sohin sowohl für die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse als auch der Organe der Gemeindeverbände (Verbandsversammlung, Verbandsausschuss).</p> <p>Für sämtliche Sitzungsteilnehmer wird daher ein 3G-Nachweis verpflichtend.</p>	§ 9 i.V.m. § 19 Abs. 1 Z 6	
Beschlussfassung im Umlaufweg oder per Videokonferenz	<p><u>Beschlussfassung im Umlaufweg oder per Videokonferenz</u> sind für Gemeindevorstand und Ausschüsse zulässig (beginnend mit 15. November 2021).</p> <p>Dies gilt ebenfalls auch für die Verbandsausschüsse und Verbandsversammlungen der Gemeindeverbände, jedoch: mit Ausnahme des Beschlusses des Rechnungsabschlusses und des Voranschlags (Diese sind in einer Sitzung der Verbandsversammlung zu beschließen).</p> <p>Achtung: Gemeinderatssitzungen sind als Präsenzsitzungen abzuhalten.</p>	Tiroler COVID-19-Verordnung Kollegialorgane i.V.m. Tiroler COVID-19-Gesetz	Gem-A-31/1312-2021

Gemeindeversammlungen	Nach § 19 Abs. 1 Z 6 sind „sonstige Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Vollziehung mit Ausnahme der §§ 4 Abs. 4, 9, 19 Abs. 2, 3 und 10 sowie der §§ 20 und 21“ vom Anwendungsbereich der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung ausgenommen.	§ 19 Abs. 1 Z 6	Gem-A-31/1255-2021
	Für den Bürgermeister , der eine Gemeindeversammlung einberuft, gilt demnach die Bestimmung über das Betreten von Arbeitsorten (§ 9). Der Bürgermeister hat sohin über einen 3G-Nachweis zu verfügen.	§ 9 i.V.m. § 19 Abs. 1 Z 6	
	Für die Bürgerinnen und Bürger , die an der Gemeindeversammlung teilnehmen, gilt hingegen die Bestimmung über die Zusammenkünfte (§ 12 iVm § 17 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung) und somit ab 25 Personen die 2G-Nachweis- und Registrierungspflicht .	§ 12 i.V.m. § 17	
Kundenbereiche	Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB. Einkaufszentren, Markthallen) haben Kunden im geschlossenen Bereich eine Maske zu tragen.	§ 4 Abs. 1	
	Der Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen	§ 4 Abs. 2	
Parteienverkehr im Gemeindeamt	Für Verwaltungsbehörden gilt bei Parteienverkehr nach wie vor § 4 Abs. 1 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (Betreten des Kundenbereiches) sinngemäß.	§ 4 Abs 1 i.V.m. Abs. 3	Gem-A-31/1255-2021
	Parteien haben daher in geschlossenen Räumen eine Maske (= FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard) zu tragen.	§ 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3	
	Für die Bediensteten gelten demgegenüber die Regelungen über das Betreten von Arbeitsorten nach § 9.	§ 9	

<p>Dienstbetrieb im Gemeindeamt</p>	<p>Künftig wird für alle Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, ein 3G-Nachweis verpflichtend.</p> <p>Die Verpflichtung trifft sowohl die Bediensteten als auch die Leiter von Dienststellen bzw. die Betreiber.</p> <p>Das bedeutet, dass ein Arbeitsort, sofern dort ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, nur noch von Personen betreten werden darf, die geimpft, getestet oder genesen sind.</p> <p>Nach der rechtlichen Begründung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung ist ein physischer Kontakt zu anderen Personen jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, <i>„wenn am Arbeitsort ein unmittelbarer Kundenkontakt besteht oder ein Kontakt zu anderen Mitarbeitern nicht ausgeschlossen werden kann. Die Voraussetzung ist etwa auch dann erfüllt, wenn ein Zusammentreffen mit anderen Personen in Gemeinschaftseinrichtungen oder im Rahmen von Veranstaltungen oder Sitzungen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand einer Durchschnittsbetrachtung abstrakt und nicht jeweils am konkreten Tag der Arbeitsverrichtung zu beurteilen.“</i></p> <p>Nicht als Kontakte im obigen Sinne gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.</p> <p>Für die Einhaltung der 3G-Regel sind sowohl der Dienstnehmer als auch der Dienstgeber verantwortlich.</p> <p>Zu der Kontrollpflicht des Leiters einer Dienststelle bzw. des Betreibers wird in der rechtlichen Begründung des BMSGPK ausgeführt, dass diese nicht überspannt werden darf und jedenfalls zumutbar bleiben muss. <i>„Hinsichtlich des Ausmaßes der Kontrollpflicht genügen – je nach den Umständen des Einzelfalles (Größe und Struktur des Betriebs, Anzahl der Mitarbeiter, räumliche und organisatorische Beschaffenheit) – entsprechende Hinweise, stichprobenartige Kontrollen, Aushänge, mündliche und schriftliche Belehrungen.“</i> Durchgehende Kontrollen sind jedoch, im Vergleich zu sog. „Einlasskontrollen“, nicht erforderlich.</p>	<p>§ 9 Abs. 1</p>	<p>Gem-A-31/1255-2021 und Gem-A-31/1283-2021</p>
	<p>Während einer zweiwöchigen Übergangsfrist (bis einschließlich 14. November 2021) haben alle Bediensteten, Leiter von Dienststellen und Betreiber, die über keinen 3G-Nachweis verfügen, am Arbeitsort eine Maske zu tragen.</p>	<p>§ 19 Abs. 10 i.V.m. § 23 Abs. 2</p>	

	Ansonsten entfällt grundsätzlich die Maskenpflicht am Arbeitsort.		
	Im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr können in begründeten Fällen aber auch weiterhin über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden.	§ 9 Abs. 4	
Gastgewerbe	Der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe darf Kunden zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.	§ 5 Abs.1	
Beherbergungsbetriebe	Der Betreiber darf Gäste in Beherbergungsbetriebe beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.	§ 6 Abs. 2	
Sportstätten	Das Betreten von Sportstätten (Sporthallen, Sportplatz, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten) ist nur mit 2G- Nachweis erlaubt.	§ 7 Abs. 2	
	Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.	§ 7 Abs. 3	
Freizeit- und Kultureinrichtungen	Das Betreten von Freizeiteinrichtungen ist nur mit 2G-Nachweis erlaubt.	§ 8 Abs. 2	
	Betreiber von Bädern, Saunen, etc haben ihre im Hinblick auf das Hygienekonzept notwendigen Präventionsmaßnahmen zu evaluieren und ihre Badeordnung entsprechend zu adaptieren.	§ 8 Abs. 3	
Zusammenkünfte	Bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Teilnehmern haben diese einen 2G-Nachweis vorzuweisen und für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten. Gleichzeitig besteht eine Registrierungspflicht .	§ 12 Abs. 1 u. § 17 Abs 1	Gem-A-31/1304-2021
	Zusammenkünfte mit mehr als 50, aber nicht mehr als 250 Teilnehmern sind zulässig, wenn diese spätestens eine Woche vorher bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.	§ 12 Abs. 2	

	Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bewilligen .	§12 Abs. 3	
	Bei Zusammenkünften mit mehr als 50 Teilnehmern hat der Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.	§ 12 Abs. 4	
	<p>§ 12 Abs. 1 bis 4 gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen; 2. Begräbnisse; 3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953; 4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind; 5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien; 6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen; 7. Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974; 8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarett, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt. <p>Bei Zusammenkünften nach Z 2 bis 7 mit mehr als 50 Teilnehmern ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen.</p>	§ 12 Abs. 6	
Ausnahmebestimmungen	<p>Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Personen, die über keinen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a oder b verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können.</p> <p>In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegend), vorzuweisen.</p>	§ 12 Abs. 11	Gem-A-31/1304-2021

Die Verpflichtung zur Vorlage eines **2G-Nachweises** gilt nicht für Personen, die einen Nachweis über eine **Erstimpfung** mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein **negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2** (Abnahme **nicht länger als 72 Stunden** zurückliegend), vorweisen.

§ 12 Abs. 12

Abteilung Gemeinden, am 11.11.2021